



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**

– Amtsblatt –



65. JAHRGANG

AACHEN, DEN 25. JANUAR 2010

NR. 2

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG
VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN
FÜR DIE WAHLKREISE
3-AACHEN III UND 4-AACHEN IV
FÜR DIE WAHL ZUM LANDTAG DES
LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

A. Ort und Frist für die Einreichung (§ 19 LWahlG)

Gemäß § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2009 (GV. NRW. S. 564), fordere ich hiermit zur Einreichung von *Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 3 Aachen III und 4 Aachen IV* zur Landtagswahl am 09. Mai 2010 auf. Die Kreiswahlvorschläge sind gem. § 19 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), beim Städteregionsrat als Kreiswahlleiter, Kommunalaufsicht und Rechtsangelegenheiten, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Zimmer E 294 und A 116

bis spätestens 22. März 2010, 18.00 Uhr, einzureichen.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Kreiswahlleiter erhältlich. Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so *frühzeitig* vor dem 22. März 2010 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

B. Wahlkreiseinteilung (§ 13 LWahlG, Wahlkreisgesetz)

Nach dem Wahlkreisgesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 80), geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 750) wird

der Wahlkreis 3 Aachen III wie folgt abgegrenzt:

„Von der Städteregion Aachen die Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen.“

Der Wahlkreis 4 Aachen IV wird wie folgt abgegrenzt:

„Von der Städteregion Aachen die Gemeinden Eschweiler, Monschau, Simmerath, Roetgen und Stolberg (Rhld.).“

C. Wählbarkeit (§ 4 LWahlG)

Wählbar ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten seine (Haupt)Wohnung in Nordrhein-Westfalen hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

**D. Wahlvorschlagsrecht
(§ 19 LWahlG, § 23 Abs. 4 LWahlO)**

Kreiswahlvorschläge können

1. von politischen Parteien,
 2. von Wählergruppen und
 3. von Einzelbewerbern
- eingereicht werden.

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist (sog. neue Parteien), können Kreiswahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (vgl. H. 5.).

Hat eine Partei diese Nachweise der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt eine von dieser darüber erteilte Bescheinigung.

**E. Aufstellung von Bewerbern einer Partei oder
Wählergruppe (§ 18 LWahlG, § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO)**

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreis-freien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreter- versammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

Der Vorstand des Landesverbandes einer Partei oder, wenn Landesverbände nicht be- stehen, die Vorstände der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kön- nen gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch er- heben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 9a LWahlO) mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört (Anlage 12a LWahlO). Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern (Anlage 10a LWahlO), dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in ange- messener Zeit vorzustellen. Im Falle eines Einspruchs gegen den Beschluss der Mit- glieder- oder Vertreterversammlung ist ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt einzureichen.

F. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 19 LWahlG, §§ 23, 25 Abs. 4 LWahlO)

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht wer- den. Er muss enthalten

1. den Namen oder die Bezeichnung und ggf. die Kurzbe- zeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahl- vorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewer- bern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,

2. Familiennamen und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, welche als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag, der nicht von einer Partei eingereicht worden ist, das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um einen Kreiswahl- vorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Na- men des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss nach Anhörung der erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge einem oder mehreren Kreiswahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

G. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 19 LWahlG, § 23 LWahlO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Lan- deswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner (Wahlberechtigte) ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bun- destag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind (sog. neue Parteien), müssen außerdem von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Bei der Anforderung der Formblätter beim Kreiswahlleiter sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie ggf. Ihre Kurzbezeichnung anzugeben. Bei Einzelbewerbern kann ein Kennwort angegeben werden. Der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung erforderlich (Anlage 15 LWahlO); die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
- b) die nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO;
- Bei Kreiswahlvorschlägen, die nach § 18 Abs. 4 LWahlG in einer gemeinsamen Versammlung aufgestellt worden sind, brauchen diese Anlagen nur einem Kreiswahlvorschlag beigelegt zu werden;
4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist und keiner weiteren Partei angehört oder keiner Partei angehört (Anlage 12a LWahlO);
5. bei Kreiswahlvorschlägen von sog. neuen Parteien sowie von Wählergruppen und Einzelbewerbern die Unterstützungsunterschriften auf Formblättern nach Anlage 14a LWahlO und die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO, soweit das Wahlrecht nicht auf den Formblättern nach Anlage 14a LWahlO bescheinigt ist (vgl. G.);
6. bei Kreiswahlvorschlägen von sog. neuen Parteien
- a) der Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- c) das für die Gesamtpartei geltende Programm;

H. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 23 Abs. 3 - 5 LWahlO)

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) sind beizufügen:

1. die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) abgegeben werden;
2. eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters/ Oberbürgermeisters über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) erteilt werden;
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, und

hat eine Partei diese Nachweise der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt eine von dieser darüber erteilte Bescheinigung.

I. Ungültige Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 19, 21 LWahlG, § 24 LWahlO)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren (§ 21 Abs. 2 LWahlG, § 24 Abs. 1 LWahlO). Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist (§ 19 Abs. 1, § 21 Abs. 3 LWahlG),
- b) wenn bei Ablauf der Einreichungsfrist der Kreiswahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist bzw. die erforderlichen Unterschriften fehlen (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- c) wenn die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 LWahlG),

- d) wenn bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers nach Anlage 9a LWahlO oder die Versicherung an Eides statt nach Anlage 10a LWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 18 Abs. 8 LWahlG),
- e) wenn bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist und keiner weiteren Partei angehört oder dass er keiner Partei angehört, fehlt.

Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2010. Zeit und Ort werden bekanntgemacht.

Aachen, den 20.01.2010

*Der Kreiswahlleiter
i. V. Hartmann*

STÄDTEREGION AACHEN

Jagdsteuersatzung der StädteRegion Aachen vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) Kreisordnung NRW (KrO) in der z. Zt. geltenden Fassung (SGV NRW 202) sowie mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 hat der Städteregionstag am 10.12.2009 folgende Jagdsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Gebiet der Städte und Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Bei verpachteten Jagden haften

der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter neben dem Unterpächter für die Steuer als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte das Jagdrecht durch einen Dritten außerhalb des Rahmens eines Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte neben dem Jagdausübungsberechtigten für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Steuermaßstab ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert das vom Pächter zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne den etwa übernommenen Wildschadenersatz). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Jagdwert das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.
- (3) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar der Wert, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Gebiet der Städte und Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen ergibt. Sofern im vorgenannten Gebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Städte oder Kreise heranzuziehen. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird alle fünf Jahre mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre neu festgesetzt.

§ 4

Jagdwert bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer kreisfreier Städte oder Kreise, so ist der Jagdwert des im Gebiet der Städte und Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen liegenden Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirks zu errechnen.

§ 5

Steuersatz, Steuerjahr

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 30 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 24 vom Hundert, vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 jährlich 16,5 vom Hundert und vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 9 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab dem 01. Januar 2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr

abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in der es beginnt.

- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder - wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten - mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

§ 6

Steuerfreiheit für Jagdbezirke des Bundes oder eines Landes

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder eines Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert sind, ist steuerfrei.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 5 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zu viel gezahlte Beträge sind zu erstatten.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Pflichten des Steuerpflichtigen

Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb der von der StädteRegion Aachen gestellten Frist den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für die Steuerpflicht von Bedeutung sind. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann sie geschätzt werden.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein Westfalen (AG-VwGO) vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Jagdsteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung des Kreises Aachen vom 18.04.1990 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 16.12.1993 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Jagdsteuersatzung der StädteRegion Aachen vom 18.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Jagdsteuersatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 18.12.2009

Etschenberg
Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 54 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) in der Zeit vom 28.01. bis 17.03.2010, jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei der Verwaltung der StädteRegion Aachen in 52070 Aachen, Zollernstraße 10 (Haus der StädteRegion), Zimmer A 215, öffentlich ausgelegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der regionsangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, d.h. in der Zeit vom 28.01. bis 10.02.2010, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind zu richten an den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen in

52070 Aachen, Zollernstraße 10.

Über die Einwendungen beschließt der Städteregionstag in öffentlicher Sitzung.

Aachen, den 20. Januar 2010

*Der Städteregionsrat
In Vertretung:
Hartmann
Allgemeiner Vertreter*

SPRUNGBRETT GGMBH

Bekanntmachung

1. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss 2008 der Gesellschaft am 07.12.2009 festgestellt.
2. Der Jahresabschluss der SPRUNGBrett Beschäftigungsinitiative für den Kreis Aachen gGmbH für das Jahr 2008 wird mit einer Bilanzsumme von EURO 432.856,12 und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von EURO -220.974,00 festgestellt. Der Bilanzgewinn 2008 in Höhe von EURO 95.952,30 wird auf neue Rechnung in das Geschäftsjahr 2009 vorgetragen. Aus der in den Vorjahren gebildeten steuerlichen Betriebsmittelrücklage gem. § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung wurden im Geschäftsjahr 2008 EURO 132.167,00 gemäß den genehmigten Wirtschaftsplänen der Gesellschaft entnommen und dem Bilanzgewinn zugeführt.
3. Für das Geschäftsjahr 2008 hat die Bezirksregierung Köln mit Datum vom 04.10.2005 einem Antrag der Geschäftsführung der SPRUNGBrett gGmbH auf

Ausnahmegenehmigung gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO vom 20.09.2005 stattgegeben. Danach ist die Gesellschaft für die Jahre 2005 bis 2009 von der Pflichtprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer befreit unter der Bedingung, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Aachen die Prüfung des Jahresabschlusses durchführt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Aachen hat für den Jahresabschluss 2008 und für den Lagebericht am 03.04.2009 den Bestätigungsvermerk nach § 108 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wie folgt erteilt:

„Der Jahresabschluss 2008 der SPRUNGBrett gGmbH wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SPRUNGBrett gGmbH. Der Lagebericht gibt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Ergebnis hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.“

4. Der Jahresabschluss nebst allen Anlagen und der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Mauerfeldchen 72, 52146 Würselen, nach Veröffentlichung 4 Wochen zur Einsichtnahme aus.

Würselen, 14.01.2010

*SPRUNGBrett
Beschäftigungsinitiative
für den Kreis Aachen gGmbH
Der Geschäftsführer*

Herausgeber: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Telefon 0241/5198-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der StädteRegion Aachen; StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Stabsstelle Pressestelle und Marketing. **Bezugsmöglichkeiten:** Stabsstelle Pressestelle und Marketing der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare:** des Amtsblattes können **kostenfrei** bei der Stabsstelle Pressestelle und Marketing während der Dienststunden abgeholt werde. **Layout und Druck:** Druckerei der StädteRegion Aachen, Bachstraße 39, 52066 Aachen.